



Regierungspräsidium Darmstadt
-Dezernat III 33.3-
Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
64278 Darmstadt

Antrag auf Erteilung einer Einzelerlaubnis mit und ohne Risikobewertung für unbemannte Luftfahrtsysteme nach § 21 a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und/oder die Befreiung von Betriebsverboten nach § 21 b LuftVO für den Flugbetrieb im Bundesland Hessen

1. Antragstellung

Es wird beantragt: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Betriebserlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 1 LuftVO; unbemannte Luftfahrtsysteme mit mehr als 5 Kilogramm Startmasse innerhalb oder außerhalb der Sichtweiteⁱ des Steuerers;
- Betriebserlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 4 LuftVO; unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen;
- Betriebserlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 5 LuftVO; unbemannte Luftfahrtsysteme bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012;
- Andere Betriebserlaubnisse:

Befreiung von den Betriebsverboten nach § 21b Absatz 1

- Nr. 1 LuftVO; Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers nach Maßgabe von § 21 b Absatz 1 Satz 2 LuftVO, sofern die Startmasse des unbemannten Luftfahrtsystems 5 kg und weniger beträgt;
- Nr. 2 LuftVO; Betrieb über und in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von Menschenansammlungenⁱⁱ, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, sowie über mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen;
- Nr. 3 LuftVO; Betrieb über und in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden;



- Nr. 4 LuftVO; Betrieb über und in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder, oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden, diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden;**
- Nr. 5 LuftVO; Betrieb über und in weniger als 100 Metern im seitlichen Abstand von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen;**
- Nr. 6 LuftVO; Betrieb über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), Nationalparks im Sinne des § 24 BNatschG und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 BNatschG;**
- Nr. 7 LuftVO; Betrieb über Wohngrundstücken;**
- Nr. 8 LuftVO; Betrieb in Flughöhen über 100 Metern über Grund;**
- Nr. 9 LuftVO; Betrieb in Kontrollzonen in Flughöhen über 50 Metern über Grund.**

Befreiung von dem Betriebsverbot nach § 21b Absatz 2 Satz 1 LuftVO

- Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen mit einer Startmasse von mehr als 25 Kilogramm.**

2. Antragsteller (z.B. natürliche Personen, Einzelunternehmen, GbR, GmbH, Verein, Stiftung, etc.)

Name des Antragstellers bzw. der Firma oder Organisation (inkl. Rechtsform):

bei Firmen ggf. Name(n), Vorname(n) des/der Vertretungsberechtigten:

Anschrift der Firma oder Organisation:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	
Telefon:	
e-mail:	



3. Angaben zu den Steuerern (ggfs. Beiblatt verwenden)

Hinweis: Es dürfen nur Steuerer benannt werden, die gleichzeitig Antragsteller (Einzelunternehmer) sind oder bei dem Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. eine Mitgliedschaft o.ä. erworben haben.

Steuerer (1)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (2)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (3)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (4)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	



4. Angaben zum Verwendungszweck und Begründung zur Notwendigkeit der beantragten Befreiungen

--

5. Angaben zum Luftfahrtsystem

Bezeichnung/Typ:	
Hersteller:	
Art des Antriebes:	
Max. Aufstiegsgewicht:	

6. Angaben zum Aufstiegsort

Aufstiegsort/e (Adresse und/oder topografische Angaben, WGS84-Koordinaten)	
Datum / Zeitraum (max. 2 Wochen):	
Uhrzeit:	
Flughöhe über Grund in Metern:	



7. Erklärung der Steuerer zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Hiermit erkläre ich, dass durch den beantragten Flugbetrieb lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Insbesondere dient die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (1)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (2)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (3)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (4)

8. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Hiermit erkläre ich, dass durch den beantragten Flugbetrieb lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Insbesondere dient die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor. Weiterhin versichere ich, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers



9. Erforderliche Antragsunterlagen (bitte beigefügte Unterlagen ankreuzen)

- ggf. Gewerbeanmeldung
- Kenntnissnachweis nach § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 oder 2 LuftVO;
- Technisches Datenblatt des Luftfahrtsystems bzw. Art des unbemannten Fluggeräts, Abmessungen, Art des Antriebs, Gesamtmasse, Art der Steuerung und Beschreibung der Sicherheitseinrichtung für den Fall des Versagens von Systemkomponenten sowie Angaben zur Nutzlast, Angaben zum Beleuchtungssystem;
- ggf. Risikobewertung nach SORA-GER;
- Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß §§ 37 Abs. 1 a und 43 Luftverkehrsgesetz;
- Lageplan (vorzugsweise aktuelles Luftbild) mit Eintrag des Aufstiegsortes und flächige Kennzeichnung des Flugraumes;
- Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle (Innerhalb geschlossener Ortschaften und/oder im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen);
- ggf. Einverständniserklärung des Veranstalters;
- Einverständniserklärung des Grundstückeigentümers oder sonstigen Berechtigten der Aufstiegsstelle;
- innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten: Gestattung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- in den Fällen des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO, bei denen eine Zustimmung eingeholt werden kann, eine Begründung, warum dies nicht geschehen ist oder die Ablehnung der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Stelle / des Grundstückseigentümers / des Nutzungsberechtigten / des Betreibers.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag inkl. Unterlagen ist mindestens **12 Werktage** vor dem beabsichtigten Flugbetrieb einzureichen. Alle Angaben und Antragsunterlagen sind zwingend erforderlich. Unvollständig eingereichte Anträge verhindern die weitere Bearbeitung.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und/oder einer Befreiung wird eine Gebühr erhoben, die den Aufwand der Verwaltung und die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller berücksichtigt. Gemäß Ziffer VI 16 a und b des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kann hierfür eine Gebühr von 30 bis 7000 Euro festgesetzt werden.

Reichen Sie bitte den unterschriebenen Antrag samt Anlagen vorzugsweise eingescannt in digitaler Form an folgende E-Mail-Adressen ein:

thomas.glock@rpda.hessen.de



10. Hinweise

- a. Die Prüfung des beantragten Flugbetriebs mit einem unbemannten Luftfahrtsystem und die Erstellung des Erlaubnisbescheides erfolgt auf Grundlage der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und 21b Luftverkehrs-Ordnung“ vom 27.10.2017. Die Grundsätze sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link eingestellt.

www.rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/luftverkehr/unbemannte-luffahrt

- b. Bei Anträgen nach § 21a Abs. 1 Nr. 1 (nur Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers), § 21a Abs. 1 Nr. 5 LuftVO (bei Nacht), § 21b Abs. 1 Nr. 1-9 LuftVO oder § 21b Abs. 2 LuftVO ist eine Risikobewertung nach SORA-GER erforderlich. Für die Erteilung einer Einzelerlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nr. 1 (nur Betrieb in Sichtweite des Steuerers mit unbemannten Luftfahrtsystemen bis 25 Kilogramm Startmasse), Nr. 4 und/oder Befreiung von den Verboten § 21b Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative, 5 und 7 LuftVO ist keine Risikobewertung nach SORA-GER notwendig, wenn die Befreiung im Umfang des vereinfachten Verfahrens (siehe Grundsätze) erfolgen soll.
- c. Die Risikobewertung ist auf Grundlage der Anlage C (SORA-GER) der vorgenannten Grundsätze durchzuführen und dem Antrag beizufügen. Die Anlage C ist auf der oben angeführten Internetseite in separater Form abrufbar.

ⁱ § 21b Absatz 1 Sätze 2 und 3: „Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

1. die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder wenn
2. der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.“

ⁱⁱ Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.